

# Flugplatz Schaffhausen (LSPF)

## Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK)

Flugzeuge

Feststellung im Sinne von Artikel 62 der Verordnung  
über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL) vom 23. November 1994

Die Hindernisbegrenzungsfläche basiert auf den für die Schweiz verbindlichen Normen  
und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt Organisation (ICAO)

Es gilt:

Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen, einschliesslich Krane, Seilbahnen, Hochspannungsleitungen, Antennen, Kabel und Drähte sowie Bepflanzungen, welche die Hindernisbegrenzungsflächen durchstossen, sind bewilligungspflichtig. Die Projektunterlagen sind mit Plänen der kantonalen Meldestelle einzureichen. Bau- und Änderungsprojekte für Hochspannungsleitungen sind vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu melden (Art. 63 und 64 VIL.)

Helikopter haben sich an die publizierten An- und Abflugrouten für Motorflugzeuge zu halten.

Solange das BAZL keinen Entscheid im Sinne von Art. 66 VIL getroffen hat, darf mit der Realisierung des Vorhabens nicht begonnen werden.

Bestimmungen über Luftfahrthindernisse sind in den Art. 58a bis 70 der VIL geregelt.

Situation 1:10'000

ENTW./GEZ.	FORMAT	DATUM	AUSGABE	PLAN NR.				
pg	60/84	10-07-14	10-07-14		212221/ 1			
REV.	BEZEICHNUNG	DAT.	GEZ.	REV.	BEZEICHNUNG	DAT.	GEZ.	

 **Bürgin Winzeler Partner AG**  
Ingenieurbüro für Tiefbau und Vermessung

In Gruben 22, 8200 Schaffhausen  
T +41 (0) 52 633 06 66  
F +41 (0) 52 633 06 67  
info@bwpag.ch / www.bwpag.ch

### Legende:

-  Pistenstreifen
-  Hindernisbegrenzungsfläche Anflug und seitliche Übergangsfläche
-  Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Anflug und seitliche Übergangsfläche
-  Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Horizontalfäche (510 m.ü.M.) und konische Fläche (510 m.ü.M. - 545 m.ü.M.)
-  Geländedurchstossung: Bewilligungs- und Meldepflichten gemäss Art. 63 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL). Verfahren gemäss unten stehendem Hinweis.
-  Gemeindegrenze
-  +476.8 Höhe Baumkronen in m.ü.M.
-  +476.8 Antennen- / Masthöhe in m.ü.M.
-  +476.8 Gebäudehöhe in m.ü.M.

Alle terrestrischen Aufnahmen wurden im Mai 2014 durchgeführt.



### Hinweis:

Die Melde- und Bewilligungspflicht gemäss Art. 63 VIL behält auch unterhalb einer massgeblichen Hindernisbegrenzungsfläche ihre Gültigkeit:  
Art. 63 Erstellung und Änderung von Luftfahrthindernissen

Der Eigentümer muss für die Erstellung oder Änderung von Bauten, Anlagen und Bepflanzungen eine Bewilligung des BAZL einholen, wenn das Objekt:

- a. In einer überbauten Zone eine Höhe oder einen lotrecht gemessenen Bodenabstand von 60 m und mehr erreicht;
- b. In einem anderen Gebiet als einer überbauten Zone eine Höhe oder einen lotrecht gemessenen Bodenabstand von 25 m und mehr erreicht;
- c. Eine massgebliche Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters durchstösst.

Fragen zur Anwendung eines HBK sind zu richten an: ols@bazl.admin.ch

